

E 4.7.2 Ordnung der Feier von Wort- und Kommuniongottesdiensten (ohne Priester) an Sonn- und Feiertagen E 4.7.2

Eröffnung: Der Herr in unserer Mitte

1. Gesang
2. Gruß und Einführung
3. Christus-Rufe (oder Gloria)
4. Tagesgebet

I. Verkündigung des Wortes Gottes: Der Herr spricht zu uns

1. Lesung(en)
2. Antwort-Gesang (Psalm mit Kehrvers/Lied/Orgelspiel/Stille/Halleluja mit Vers/en)
3. Evangelium
4. Ansprache
5. Stille
6. Glaubensbekenntnis
7. Sammeln der Gaben (Lied/Orgelspiel)

II. Gemeindegebet: Der Herr betet mit uns

1. Lobpreis
2. Dank
3. Umkehr
4. Hingabe an Gott
5. Fürbitten – Bitte um Priester!
6. Stilles Gebet
7. Preisung (Doxologie)

III. Kommunionfeier: Der Herr hält Mahl mit uns!

1. Vaterunser („Denn dein ist das Reich . . .“)
2. Gebet um Frieden
3. Gesang (Agnus Dei/Sakramentslied/Christuslied), während das Allerheiligste herbeigebracht wird
4. Kommunionsspendung
5. Danksagung (Gesang/meditatives Gebet)
6. Stille
7. Schlußgebet

IV. Entlassung: Der Herr segnet uns

1. Mitteilungen
2. Schlußlied
3. Segensbitte
4. Entlassungsruf

(Abl. 1978 S. 173–175)

E 4.7.3 Wort- und Kommuniongottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Pastorale Weisungen**E 4.7.3**

Am 5. Juni 1978 veröffentlichte der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Josef Stimpfle das „Hirtenwort zur Einführung von Wort- und Kommuniongottesdiensten an Sonntagen in den Gemeinden, in denen es an Priestern fehlt“ (Abl. 1978 S. 157–160).^{*} Inzwischen hat sich die Situation in den Pfarrgemeinden ohne Priester am Ort verschärft. Nach wie vor ist es notwendig, dafür zu sorgen, daß

- der Sonntagsgottesdienst nicht untergeht – auch nicht in Notsituationen des Priestermangels, und daß
- jeder Priester im Bistum Augsburg an Sonn- und Feiertagen höchstens dreimal die Eucharistie feiern darf und daß
- am Sonntag oder Feiertag vormittags jedenfalls Gottesdienst gefeiert wird, ggf. ohne Priester.

Aus diesem Grund wird auf die theologische Begründung für den „Sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester“ in Abl. 1978 S. 161–168 verwiesen und auf die sich daran anschließenden pastoralen Weisungen erinnert:

1. Voraussetzungen für sonntägliche Gemeindegottesdienste ohne Priester

1.1 Für die Sicherung der regelmäßigen Eucharistiefeier am Sonntag als der Hochform des Gottesdienstes muß Sorge getragen werden durch Abstimmung der Gottesdienstordnungen und Aushilfen sowie ggf. durch Reduzierung der mehrmaligen Eucharistiefeiern in einer Gemeinde.

Diese Planung geschieht innerhalb von Dekanaten und ggf. von Pfarrverbänden.

1.2 Wenn trotzdem die Feier der Eucharistie nicht möglich ist, kann nach der Genehmigung durch den Bischof ein Wort- und Kommuniongottesdienst gefeiert werden.

1.3 Die Feier von Wort- und Kommuniongottesdiensten möge ggf. abwechselnd in den Gemeinden eines Pfarrverbandes geplant werden, damit nicht eine Gemeinde über mehrere Sonntage hinweg auf die Eucharistiefeier verzichten muß.

Die Eucharistie nur noch an bestimmten Mittelpunktorten zu feiern, so daß in den kleineren Gemeinden ausschließlich Wort- und Kommuniongottesdienst stattfinden würden, ist nicht erlaubt.

1.4 Die Einrichtung von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester bedarf der Erlaubnis durch den H. H. Bischof. Diese Genehmigung wird aufgrund einer Stellungnahme des Dekans nach genauer Prüfung der Situation im Pfarrverband nur erteilt, wenn andere Lösungen nicht möglich sind.

1.5 Die Gemeinden mögen für diese Situation gut vorbereitet werden. Es empfiehlt sich, Wort- und Kommuniongottesdienste in regelmäßigen Abständen an Werktagen anzubieten, damit auch diese Form des Gottesdienstes in das Traditionsgut einer Gemeinde Eingang findet.

2. Beauftragung zur Leitung von Wort- und Kommuniongottesdiensten

2.1 Die Beauftragung, einen sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester zu halten, erfolgt durch den Bischof.

^{*} Siehe: E 4.7.1

E 4.7.3

2.2 Beauftragt werden können:

- Diakone,
- Priesteramtskandidaten, die mit den Diensten eines Lektors oder Akolythen betraut sind,
- Absolventen der Grund- oder Einführungskurse des Pastoral-Seminars für ehrenamtliche Laiendienste der Diözese Augsburg.

2.3 Wenn in einer Gemeinde kein Diakon, Priesteramtskandidat oder Pastoral-Seminar-Absolvent da ist, kann ein Kommunionhelfer beauftragt werden, wenn dieser bereit ist, in absehbarer Zeit an einem entsprechenden Kurs des Pastoral-Seminars teilzunehmen.

2.4 Die Beauftragung durch den Bischof geschieht auf einen entsprechenden Antrag des Pfarrers hin.

Der Antrag sollte enthalten:

- Begründung für die Notwendigkeit des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester,
- der Nachweis der gemachten Bemühungen um Aushilfen,
- die Namen und Voraussetzungen (vgl. 2.2 und 2.3) der zu Beauftragenden,
- die Bestätigung des Pfarrgemeinderates,
- die Bestätigung durch den zuständigen Dekan.

3. Durchführung des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester

3.1 Verantwortlich für den Wort- und Kommuniongottesdienst ohne Priester ist der zuständige Pfarrer. Er unterrichtet in den vorhergehenden Sonntagsgottesdiensten die Gemeinde über die Bedeutung des Sonntagsgottesdienstes und bereitet sie auf die bevorstehende Feier des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester vor.

3.2 Für die Durchführung der sonntäglichen Gemeindegottesdienste ohne Priester ist die bischöfliche Ordnung verbindlich. Entsprechende, vom Bischof approbierte Vorlagen sind beim Bischöflichen Seelsorgeamt Hauptstelle Pastoral-Seminar für ehrenamtliche Laiendienste erhältlich.

3.3 Der „liturgische Ort“ für den Wortgottesdienst ist der Ambo (Lesepult), nicht der Priestersitz; der „liturgische Ort“ für den Kommuniongottesdienst ist der Tabernakel. Der Altar ist der Meßfeier vorbehalten. Er darf daher im Wort- und Kommuniongottesdienst nur im Zusammenhang mit der Kommunionausteilung benutzt werden.

3.4 Wort- und Kommuniongottesdienste sollen womöglich unter Mitwirkung von Lektor, Kantor, Kirchenchor, Kommunionhelfern u. a. gehalten werden. Es wird empfohlen, diesen Gottesdienst von einer Gruppe unter Leitung eines Priesters vorbereiten zu lassen.

3.5 Mit der Teilnahme an einem Wort- und Kommuniongottesdienst ist für die Gläubigen „in dieser Situation der Sinn der Sonntagspflicht erfüllt“ (Synode, Gottesdienst, 2.4.3). Die Gläubigen werden dringend ermahnt, an den „sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester“ teilzunehmen.

(Abl. 1985 S. 142–144)

→ O 2.3.2

→ P 9.1.1